

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0012/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	07.11.2019				
Kreistag	28.11.2019				

Bezeichnung des TOP: Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 RettdG LSA hat der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (d.h. der Landkreis) eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienstes sicherzustellen.

Zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung ist gem. § 7 Absatz 2 RettdG LSA für jeden Rettungsdienstbereich nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern (Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung) ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen. Die Satzung ist mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.

Der Rettungsdienstbereichsplan hat die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst zu enthalten.

Zudem sind bei der Festlegung der Versorgungsziele im Rettungsdienstbereichsplan insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte zu berücksichtigen. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen (RTW) von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann. Für einen RTW mit notärztlicher Besetzung gilt die Hilfsfrist von zwölf Minuten.

Am 17.07.2018 wurde in der Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereichs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Firma Forplan das Gutachten zur Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungswachen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgestellt. U.a. wurde durch den Gutachter empfohlen, die Vorhaltezeit des zweiten Notarzteinsatzfahrzeuges Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden zu erhöhen.

Aufgrund der Tatsache, dass auch nach Austausch aller Argumente eine Einigkeit zwischen den Kostenträgern und dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nicht erzielt werden konnte, dass zweite Notarzteinsatzfahrzeug Köthen auf täglich 24 Stunden Rettungsmittelvorhaltezeit zu erhöhen, wurde sich in der Rettungsdienstbereichsbeiratssitzung am 17.07.2018 auf folgenden Kompromiss geeinigt:

1. Das zweite Notarzteinsatzfahrzeug Köthen wird, abweichend vom vorliegenden Gutachten der Firma Forplan, auch weiterhin mit einer Rettungsmittelvorhaltezeit von täglich 12 Stunden (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) eingesetzt.
2. Durch die Firma Forplan werden Anfang 2019 nochmals die Einsatzzahlen des Notarztstandortes Köthen ausgewertet. Bemessungszeitraum wird das gesamte Kalenderjahr 2018 sein. Ist aus der Auswertung erkennbar, dass die Hilfsfristüberschreitung auf gleichem Niveau oder unterhalb des derzeitigen Wertes liegt, erfolgt im ersten Halbjahr 2019 eine zweite Satzungsänderung, unter vorheriger Einberufung des Rettungsdienstbereichsbeirates zur Anhörung. Ziel wird es dann sein, schnellstmöglich die Rettungsmittelvorhaltezeit des zweiten Notarzteinsatzfahrzeuges Köthen von täglich 12 Stunden auf 24 Stunden (07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) zu erhöhen.

Alle anderen Empfehlungen des Gutachters aus dem Gutachten vom 18.07.2018 wurden bereits in der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berücksichtigt.

Im Januar 2019 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Nachgutachten zur Prüfung eines zweiten 24 Stunden besetzten Notarzteinsatzfahrzeug für den Versorgungsbereich Notarztstandort Köthen übergeben. Grundlage der Bewertung war der Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018. Durch den Gutachter wurde empfohlen, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von 20 Minuten (Notarzt) im Versorgungsbereich Notarztstandort Köthen ein zweites 24 Stunden besetztes Notarzteinsatzfahrzeug erforderlich ist.

In der Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereichs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 21.02.2019 wurde nunmehr von der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und den Kostenträgern gefordert, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Kontakt zum Salzlandkreis aufnehmen und prüfen soll, ob bestimmte Ortschaften des Versorgungsbereiches Notarztstandort Köthen vom Salzlandkreis aus in einer kürzeren Zeit erreichbar sind.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Testfahrten unter Einsatzbedingungen vom Notarztstandort Köthen aus zu den grenznahen Ortschaften in

Richtung Salzlandkreis durchführen und die Dauer der Fahrzeiten analysieren wird. Ebenso sollen die Notarzteinsätze in den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis für das Kalenderjahr 2017/2018 ausgewertet werden, insbesondere in Bezug auf die Fahrzeiten je tatsächlichen Einsatz.

Sollte nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erkennbar sein, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erzielen sind, wird zum 01.01.2020 eine Satzungsänderung herbeigeführt, welche die Vorhaltezeit des zweiten Notarzteinsatzfahrzeuges Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden zum Inhalt hat.

Aufgrund der o.g. Festlegungen wurden im Februar 2019 die Fahrzeiten zu den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis unter Einsatzbedingungen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt. Die Fahrzeiten von den Notarztstandorten Calbe und Bernburg wurden durch den Salzlandkreis bereitgestellt.

Nach Auswertung der Fahrzeiten, den tatsächlichen Einsätzen in den Jahren 2017 (Monate April bis Dezember) & 2018, davon zwischen 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, ist feststellbar, dass ein Abtreten bestimmter Ortschaften des Versorgungsbereiches Notarztstandort Köthen an die entsprechenden Versorgungsbereiche der Notarztstandorte Calbe und Bernburg nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Erreichbarkeiten der infrage kommenden Ortschaften ist, bis auf Kühren und Dornbock, vom Notarztstandort Köthen aus schneller. Auch die geringen Einsatzzahlen in den beiden genannten Ortschaften rechtfertigen den Abschluss einer Zweckvereinbarung nicht. Die o.g. Ortschaften werden insofern weiterhin durch den Notarztstandort Köthen bedient.

Unter Beachtung der beiden Gutachten vom 18.07.2018 und 31.01.2019, sowie der vorgenannten Überprüfung, wurde durch den Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 06.06.2019 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, betreffs der Vorhaltezeit des zweiten Notarzteinsatzfahrzeuges Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden, mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.

Am 13.08.2019 fand zwischen den Kostenträgern und unserem Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst, der DRK Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld (DRK AG), die Budgetverhandlung über die Nutzungsentgelte im bodengebundenen Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2020 statt. Hierbei kam es zwischen den Kostenträgern und der DRK AG zu keiner Einigung in den Positionen „Personalkosten“ und „Kosten Rettungsdienstleistung Abrechnung“ des Kosten-Leistungsnachweises (KLN) der DRK AG. In allen anderen Positionen des KLN der DRK AG wurde Einigkeit über die Kosten erzielt. Eine Einigung in den o.g. Positionen des KLN der DRK AG kam deshalb nicht zustande, da die Kostenträger die Kosten für die Höherstufung der Rettungsmittelvorhaltezeit für das zweite Notarzteinsatzfahrzeug in Köthen ab dem 01.01.2020 nicht anerkennen.

Auch ein zwischen den Kostenträgern, der DRK AG und dem Landkreis, als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, geführtes Gespräch am 21.08.2019, welches vom Landkreis nochmals initiiert wurde, führte zu keinem anderen Ergebnis.

Auf das Angebot des Trägers, die Höherstufung der Rettungsmittelvorhaltezeit für das zweite Notarzteinsatzfahrzeug in Köthen ab dem 01.01.2020 für ein Jahr mitzutragen und im Anschluss eine erneute Überprüfung der vorgenannten Vorhaltezeit des zweiten Notarzteinsatzfahrzeuges Köthen vorzunehmen, gingen die Kostenträger nicht ein.

Gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 RettDG LSA haben die Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ihre Kostenkalkulationen unverzüglich an den Träger des Rettungsdienstes zu übermitteln, wenn und soweit im bodengebundenen Rettungsdienst eine Vereinbarung bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht zustande kommt.

Aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Kostenträgern und der DRK AG wurden die DRK AG sowie die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt - KVSA (sie stellt die Notärzte) am 22.08.2019 aufgefordert, Ihre Kostenkalkulation bis spätestens 31.08.2019 an den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zu übersenden. Der Aufforderung kamen beide Leistungserbringer fristgerecht nach.

Gem. § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 4 RettDG LSA ist den Kostenträgern Gelegenheit zu geben, zur Kostenkalkulation Stellung zu nehmen. Hierzu ist ihnen eine Frist von zwei Wochen zu setzen. Anschließend hat der Träger des Rettungsdienstes durch Satzung für die Abrechnungsperiode zu beschließen und bekannt zu machen, in welcher Höhe der jeweilige Leistungserbringer Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben darf.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 wurden den Kostenträgern die KLN der DRK AG, der KVSA und des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Stellungnahme übersandt. Eine Antwort der Kostenträger folgte mit Schreiben vom 16.09.2019. In diesem wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld mitgeteilt, dass die Kostenträger mit verschiedenen Positionen der KLN des Trägers und der KVSA nicht einverstanden sind und auch diesen beiden nicht zustimmen. Unter anderem zählen aus Sicht der Kostenträger die Aufwendungen des Trägers für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten - MANV) nicht zu den Kosten des Rettungsdienstes. Bei den Kosten der KVSA wurde bemängelt, dass die Abschlüsse der IST-Abrechnung für die Jahre 2016 bis 2018 noch offen sind und deshalb eine Entgeltkalkulation insbesondere ohne das Vorhandensein der zurückliegenden Abschlüsse nicht zielführend ist. Weiterhin ist aus Sicht der Kostenträger eine fundierte Prüfung der Plankosten 2020 aufgrund der fehlenden Abschlüsse nicht möglich.

Nach Auswertung der Anhörung der Kostenträger wurden daraufhin die Nutzungsentgelte für das Jahr 2020 berechnet. Diese teilen sich wie folgt auf:

DRK Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	254,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW)	467,00 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	187,00 Euro*

*KTW-Zusatzpauschale für Fernfahrten ab 200 km	187,00 Euro
--	-------------

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)	
Behandlung durch den Notarzt	288,70 Euro

Träger des Rettungsdienstes	
Leitstellenentgelt	25,83 Euro
Verwaltungsentgelt	15,48 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2020	127101.432101	1.326.200,00 Euro

Anlagenverzeichnis:

Berechnungsschema Entgelte 2020 Rettungsdienstbereich LK ABI - 11-2019
Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich LK ABI

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat